



**Orientierungshilfe¹ der Datenschutzaufsichtsbehörden
für Online-Lernplattformen im Schulunterricht**

Stand:
26.04.2018

¹ beschlossen auf der 95. DSK am 24. - 26.04.2018 mit Gegenstimme Bayerns

1 Zielsetzung

Immer mehr Bildungsinstitutionen setzen auf die webgestützte Wissensvermittlung und die elektronischen Kommunikationsmöglichkeiten zwischen Lehrenden und Lernenden. Zu diesen Zwecken werden auch an Schulen zunehmend Online-Lernplattformen für den Unterricht eingesetzt. Diese Online-Lernplattformen werden von Schulaufsichtsbehörden, Schulbuchverlagen, Computer- und Softwareherstellern und sonstigen Anbietern bereitgestellt. Die Vorteile werden in der orts- und zeitunabhängigen Nutzung dieser Verfahren gesehen. Allerdings werden dabei zahlreiche Schüler²- und Lehrerdaten webbasiert verarbeitet. Die vorliegende Orientierungshilfe richtet sich insbesondere an Schulen, die Online-Lernplattformen als Lernmittel einsetzen wollen. Sie sollen sich einen Überblick darüber verschaffen können, welche datenschutzrechtlichen (Mindest-)Kriterien Online-Lernplattformen erfüllen müssen. Diese Orientierungshilfe gibt auch den Anbietern von Online-Lernplattformen die Möglichkeit, ihr jeweiliges Produkt so zu gestalten oder anzupassen, dass eine Nutzung durch Schulen zulässig ist.

Online-Lernplattformen sollen den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule unterstützen, beispielsweise

- Kompetenzorientierung
- Integration fachlicher, methodischer und sozialer Lernziele
- Prozesshaftigkeit des Lerngeschehens
- Unterstützung von Schülern in Kleingruppen
- Begabungsgerechte Förderung
- Erkennen individueller Lernfortschritte und Lernschwierigkeiten
- Beratung und Lernförderung einzelner Schüler

Ergänzend wird auf die Orientierungshilfe „Cloud Computing“ der Arbeitskreise Technik und Medien der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sowie der Arbeitsgruppe Internationaler Datenverkehr des Düsseldorfer Kreises in der aktuellen Fassung verwiesen, weil diese besondere Anforderungen für webbasierte Anwendungen bzw. „Datenverarbeitung in der Wolke“ aufzeigt.

² Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte männliche Form schließt eine adäquate weibliche Form gleichberechtigt ein.

Soweit die Online-Lernplattformen für andere als schulische Zwecke über das Internet zur Nutzung zur Verfügung stehen, sind sie nicht Gegenstand dieser Orientierungshilfe.

2 Begriffsbestimmungen

Online-Lernplattformen im Sinne dieser Orientierungshilfe sind Softwaresysteme, die den Lehr- und Unterrichtsbetrieb durch die Bereitstellung und Organisation von Lerninhalten ergänzen oder sogar ersetzen. Schulsoftwaresysteme, die für Aufgaben der Schulverwaltung genutzt werden, sind davon systemtechnisch zu trennen.

Die virtuelle Lernumgebung einer Online-Lernplattform kann von der Schule so gestaltet werden, dass Kommunikation, Gruppenarbeit, Aufgabenbearbeitung und Lernkontrollen eingerichtet werden. Der Zugriff auf die Software erfolgt ortsunabhängig mittels eines Endgerätes (PC, Tablet etc.) über einen Web-Browser. Die faktische Teilhabe der Schüler ist durch die Schule zu gewährleisten. Jeder Teilnehmer muss zunächst als Benutzer angelegt werden. Das System stellt dann jedem Nutzer ein personalisiertes Benutzerkonto zur Verfügung. Darüber hinaus muss die Schule bzw. die verantwortliche Lehrkraft die Zugriffsrechte für die einzelnen Nutzer festlegen und die Funktionalitäten auswählen, die die Online-Lernplattform bietet (Bereitstellung von Lerninhalten, Diskussionsforen, Übungsaufgaben etc.). Für die Teilnahme an einem bestimmten Kurs müssen sich z. B. die Schüler einer Klasse oder eines Jahrgangs dann in einem bestimmten Schulfach vor einer Nutzung zunächst im Onlineverfahren auf der Lernplattform anmelden

3 Datenschutzrechtliche Problematik

In aller Regel melden sich die Benutzer solcher Plattformen personalisiert an und ihre Nutzungsbewegungen werden regelmäßig gespeichert. So wird beispielsweise festgehalten, welcher Nutzer wann auf welche Seite zugegriffen hat, sowie ob und mit welchem Ergebnis er sich an welchem Test beteiligt hat. Dadurch können Persönlichkeitsprofile über Schüler erstellt werden.

Die schulrechtlichen Regelungen für die Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten durch die Schule setzen voraus, dass die erhobenen Daten für die Aufgabenwahrnehmung durch die Schule erforderlich sein müssen. Viele Online-Lernplattformen stellen erheblich mehr Möglichkeiten zur Datenauswertung zur Verfügung, als dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist und sind daher entsprechend anzupassen.

Auch beim Einsatz von Online-Lernplattformen benötigen Lehrkräfte die Möglichkeit, den Lernfortschritt einzelner Schüler zu beobachten, um im individuellen Beratungsgespräch oder bei der Planung und Umsetzung von lernförderlichen Interventionen gezielt den Schüler in seiner Lernsituation zu unterstützen. Weitergehende Angaben, z. B. wie oft und zu welchen Zeiten ein Schüler sich in der Online-Lernplattform an bestimmten Aufgaben beteiligt hat, dürfen in diesem Zusammenhang nicht eingesehen werden. Die Schüler und - falls erforderlich - auch die Erziehungsberechtigten sind vor der Nutzung der Online-Lernplattform darüber zu informieren, welche Auswertungsmöglichkeiten die Anwendung bietet und welche Konsequenzen das Nutzerverhalten haben kann.

Fazit:

- Die Online-Lernplattform ist so zu konfigurieren, dass ausschließlich die zur pädagogischen Aufgabenerfüllung der Schule erforderlichen Daten erhoben und verarbeitet werden.
- Es bietet sich die Nutzung von Online-Lernplattformen an, die je nach vorgesehenem Einsatzszenario modular angepasst werden können.
- Die Betroffenen sind vor der Nutzung der Online-Lernplattform über mögliche Auswertungen umfassend zu informieren.

4 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Schülerdaten auch in Online-Lernplattformen ist zunächst die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlament und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO). Über die Öffnungsklausel in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e) DS-GVO in Verbindung mit Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DS-GVO sind dann die jeweiligen Schulgesetze, Schuldatenschutzgesetze und dazu erlassene Rechtsverordnungen anzuwenden, sofern sie mit der DS-GVO, die seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar gilt, in Einklang zu bringen sind³. Ergänzend können – je nach Bundesland und Schultyp – die Landesdatenschutzgesetze sowie das Bundesdatenschutzgesetz zur Anwendung kommen.

³ Hiervon ist grundsätzlich auszugehen. Bei Zweifeln wird empfohlen sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die verpflichtende Verwendung einer Lernplattform kann nur durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben werden. Denkbar ist beispielsweise die Bestimmung als Lehrmittel durch entsprechende Verordnung aufgrund gesetzlicher Ermächtigung. Andernfalls kann es nur auf Basis einer freiwillig erteilten Einwilligung⁴ zum Einsatz einer derartigen Plattform kommen. Dabei sind die Anforderungen an eine rechtmäßige Einwilligung nach Art. 7 DSGVO zu beachten⁵.

Fazit:

Vor dem Einsatz der Online-Lernplattform ist zu prüfen, ob deren Einsatz rechtlich zulässig ist und ob die Schüler und ggf. die Erziehungsberechtigten in die Nutzung der Plattform einwilligen müssen.

5 Verantwortlicher

Verantwortlicher ist nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der personenbezogenen Daten entscheidet. Maßgeblich ist, welche Stelle über den grundsätzlichen Einsatz der Online-Lernplattform und die näheren Umstände der Umsetzung verantwortlich entscheidet. Unerheblich ist für diese Frage, wo die Daten verarbeitet werden. Der Verantwortliche muss über die Art und Weise der Datenverarbeitung maßgeblich bestimmen können, also „Herr der Daten“ bleiben. Lehrende dürfen im Rahmen der Freiheit der Gestaltung des Unterrichts nur insoweit Online-Lernplattformen im Unterricht einsetzen, als die Schule oder die Schulaufsicht über den Einsatz der jeweiligen Online-Lernplattform entschieden hat.

⁴ Gem. Art. 8 Abs. 1 bedarf es für Dienste der Informationsgesellschaft, die dem Kind direkt angeboten werden, der Einwilligung des Kindes, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Im Übrigen ist die Einwilligung im Hinblick auf Erwägungsgrund 32 und 43 nicht unproblematisch. Einwilligungslösungen sind danach im Über- Unterordnungsverhältnis eingeschränkt möglich, da die zwingende Voraussetzung der Freiwilligkeit nicht zweifelsfrei sichergestellt ist. In jedem Einzelfall ist zuverlässig zu prüfen und zu gewährleisten, dass die betroffenen Personen auch tatsächlich frei von Druck oder Zwang ihre Entscheidungen getroffen haben. Wenn personenbezogene Daten zu Unterrichtszwecken oder in Verbindung mit der Durchführung und Bewertung von pädagogischen Aufgaben im Unterricht verarbeitet werden, ist die Beurteilung der Freiwilligkeit äußerst schwierig.

⁵ s. hierzu auch Guidelines on Consent under Regulation 2016/679, WP 259, http://ec.europa.eu/newsroom/just/document.cfm?doc_id=48849

6 Umfang der Datenverarbeitung

6.1 Erforderliche Daten

Die Schule/Schulaufsichtsbehörde muss festlegen, welche Daten für die Nutzung der Online-Lernplattform zwingend benötigt werden.

6.1.1 Zwingend erforderliche Stammdaten

- Name und Anschrift der jeweiligen Schule und des Verantwortlichen, die, wenn die Schulaufsichtsbehörde diese Aufgaben wahrnimmt, differieren können.
- Stammdaten zur Anlage von Benutzerkonten, die sowohl zur Identifikation des Nutzers im System als auch zum Zwecke der Vergabe von Rollen und Berechtigungen dienen. Es gibt die Möglichkeit, dass der Nutzer selbst die Daten eingibt und anlegt oder dass die Daten durch die Schule erfasst oder geändert werden. Wichtig ist, dass nur Daten eingegeben werden können, die für die sinnvolle Nutzung der pädagogischen Aufgabenerfüllung der Schule erforderlich sind.
- Bei der Benutzerverwaltung durch den Administrator ist zwischen dem Benutzernamen und dem Anmeldenamen zu unterscheiden. Der Benutzername muss den realen Namen (Klarname) des Benutzers enthalten. Der Klarname ist zur Identifikation des Schülers durch betreuende Lehrer erforderlich und muss nicht dem Anmeldenamen entsprechen. Der Anmelde-name wird bei der Anmeldung im System verwendet und sollte nicht mit dem Benutzernamen identisch sein. Im Gegenteil: nach Art. 25 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung sollen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wie etwa die Pseudonymisierung, getroffen werden, die die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen. Der Anmelde-name kann frei gewählt werden. Die Anmeldung mit Pseudonymen ist geboten, um den Missbrauch des Kontos durch Dritte maßgeblich zu erschweren.
- Die Angabe einer E-Mail-Adresse ist je nach System optional oder zwingend erforderlich. Sie dient insbesondere der Zusendung von Benachrichtigungen aus den belegten Kursen sowie der Abfrage eines neuen Passworts bei dessen Verlust. Ein Passwort-Rücksetz-Mechanismus darf aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht allein auf E-Mail-Zusendungen basieren. Die Vergabe einer internen E-Mail-Adresse ist in aller Regel geboten, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass personenbezogene Daten aus dem kontrollierten Bereich der Lernplattform über Benachrichtigungen an Unbefugte gelangen können.

Ein Benutzerkonto kann weitere Informationen enthalten, die die Kommunikation innerhalb des Systems erleichtern, beispielsweise Klassenstufe, Bezeichnung der Lerngruppe, Ausbildungsgang (beispielsweise an berufsbildenden Schulen).

Fazit:

- Bei der Auswahl der Online-Lernplattform ist darauf zu achten, dass die Grundsätze der Datensparsamkeit und Datenvermeidung (z. B. nicht zu viele Stammdaten, Freitextfelder, Kommentarfunktionen) gewährleistet werden.
- Es ist eine pseudonymisierte Nutzerverwaltung der Lernplattform geboten.

6.1.2 Optionale Daten

Weitere optionale Daten können im Nutzerprofil auf freiwilliger Basis durch den Benutzer selbst erfasst werden. Felder wie "Beschreibung", „Nutzerbild" und "Interessenfelder" verdienen in diesem Zusammenhang besonderes Augenmerk.

Optionale Datenfelder können bei den gängigen Online-Lernplattformen sein:

- Zeitzone: Dieses Feld wird im Regelfall deaktiviert oder mit einem Standardwert belegt, da alle Nutzer in der Regel in der gleichen Zeitzone leben,
- Beschreibung: Hier können Nutzer Angaben zur eigenen Person eintragen. Diese sind innerhalb der Lernplattform, nicht aber öffentlich sichtbar. Dieses Feld ist nicht erforderlich und sollte deaktiviert werden.
- Nutzerbild: Der Nutzer kann eine Grafikdatei (beispielsweise ein Porträtfoto) hochladen, für die er die Urheberrechte besitzt. Dieses Feld ist nicht erforderlich, birgt die Gefahr von Rechtsverstößen und sollte deaktiviert werden.
- Interessenfelder: Hier können Schlagworte zur eigenen Person angegeben werden (beispielsweise Hobbys). Dieses Feld ist nicht erforderlich und sollte deaktiviert werden.
- Webseite: Teilnehmer können hier die URL zu einer eigenen Internetpräsenz angeben. Dieses Feld ist zu deaktivieren.
- Bevorzugte Sprache: Die Einstellung ermöglicht, dass Benutzeroberflächen in anderen Sprachen als Deutsch zur Verfügung stehen. Dieses Feld ist in aller Regel nicht erforderlich und sollte deaktiviert werden.
- Institution, Abteilung: Diese Information wird in der Regel in der Schule nicht verwandt.

Für organisatorische Zwecke können zusätzliche optionale Datenfelder angelegt und gepflegt werden. Dies ist nur zulässig, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Zu denken ist hier beispielsweise an die Angabe, an welchen Kursen ein Schüler teilnimmt, damit er Zugang zu den zugehörigen Dokumenten erhält. Nicht hierunter fallen persönliche Angaben wie Hobbies oder private Telefonnummern.

6.1.3 Nutzungsdaten

Bei der Nutzung einer Lernplattform werden automatisch Daten über den Nutzer und seine Aktivitäten erfasst und gespeichert. Diese Logdaten werden auf dem Server abgelegt, sie dürfen ausschließlich für die Überwachung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit dieser Systeme sowie bei rechtswidrigem Missbrauch verwendet werden. Ergänzend wird auf die Orientierungshilfe „Protokollierung“ des Arbeitskreises Technik der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in der aktuellen Fassung verwiesen. Näheres sollte in der Nutzungsordnung konkret festgelegt werden.

Nutzungsdaten sind in aller Regel für die Wahrnehmung schulischer Aufgaben nicht erforderlich und sollten daher nur unter klar definierten Voraussetzungen für eindeutig bestimmte Personengruppen zu festgelegten Zwecken einsehbar sein. Nutzungsdaten sind beispielsweise

- Anmeldestatus: Erstlogin im System, letzter Login, Zeitpunkt der Abmeldung
- Protokollierung von Eingaben oder Änderungen
- IP-Adressen, genutzte Dienste (z. B. Dateidownloads, Chat)

6.1.4 Pädagogische Prozessdaten

Als pädagogische Prozessdaten werden Informationen bezeichnet, die dem Lehrer die Möglichkeit geben, den individuellen und kollektiven Lernprozess nachzuvollziehen, um didaktische Interventionen zu planen, Unterricht zu reflektieren, zu evaluieren und weiterzuentwickeln sowie individuelle Lernberatung für einzelne Schüler oder kleine Gruppen zu gestalten. In den verschiedenen Modulen einer Online-Lernplattform werden Prozessdaten generiert, die jeweils für unterschiedliche Personenkreise sichtbar sind. Solche Module sind:

- *Forendiskussion*: Die Beiträge können den Verfassern zugeordnet und in zeitlicher Struktur geordnet werden. Zudem zeigt die Darstellungsstruktur an, zu welchem Beitrag eine Antwort abgegeben wurde. Diese Informationen sind für alle Nutzer sichtbar. Eine Anzeige noch nicht gelesener Beiträge hingegen ist nur für den jeweiligen Einzelnutzer sichtbar.

- Wiki-Einträge: Ein Wiki ist ein mehrseitiges Dokument, an dem von verschiedenen Verfassern in einem Kurs gearbeitet wird. Durch die Speicherung der Historie ist erkennbar, wer welche Teile an einem Dokument bearbeitet hat. Die Lehrkraft kann dadurch die Beteiligung und die Beiträge Einzelner erkennen. Dies ist für Rückmeldungen und die Bewertung sowie die Förderung sozialer und kommunikativer Aspekte des Lernens wichtig.
- Glossar (Datenbank): Das Glossar stellt eine Sammlung von Informationen in strukturierter Form dar. Es enthält einzelne Texteinträge mit Angaben zum Erstellungszeitpunkt und dem Verfasser. Diese Details sind für alle Nutzer sichtbar.
- Lernobjekte (Aufgaben, Tests): Je nach Art des Objekts sind unterschiedliche Daten nur für Lehrkräfte oder auch für einzelne Schüler sichtbar. Eine Überwachung der außerunterrichtlichen Aktivitäten von Schülern durch Lehrende darf nicht stattfinden. Die Sichtbarkeit der Daten für Lehrende, ist pädagogisch zu begründen und von der Schulleitung bzw. der Schulkonferenz festzulegen.
- SCORM-Module, LTI-Module, Live Classroom, Plagiatsüberprüfung etc.: Bei der Nutzung derartiger Module werden unter Umständen personenbezogene Daten an externe Dienstleister weitergegeben. Dies ist nur im Rahmen von bestehenden Auftragsvertragsverträgen zwischen Schule/Schulträger und Anbieter zulässig und ist datenschutzrechtlich gesondert zu prüfen. Prozessdaten von Lernenden dürfen nur dann für andere Teilnehmer sichtbar sein, wenn dies methodisch oder didaktisch erforderlich ist. Als Beispiel sei die Bewertungsfunktion in einem Diskussionsforum angeführt. Je nach Implementierung erlaubt sie eine schnelle, unter Umständen nonverbale Rückmeldung zu Beiträgen. Da auf diese Weise von Schülern auch unsachgemäße und verletzende Kritik gegenüber Mitschülern geäußert werden kann, ohne dass von Seiten der Lehrenden rechtzeitig eingegriffen werden kann, ist eine solche Funktion nur mit Bedacht zu aktivieren.

6.1.5 Statistische Daten

Die Lernplattformen erlauben die Auswertung statistischer Daten beispielsweise über Art und Umfang der Nutzung. Echte statistische Daten haben aber keinen Personenbezug und sind daher aus datenschutzrechtlicher Sicht unproblematisch. Sollte es sich nicht um echte statistische Daten in diesem Sinne handeln, gelten für sie die jeweiligen Schulgesetze, Schuldatenschutzgesetze und dazu erlassene Rechtsverordnungen der Länder.

6.2 Schriftliche Festlegungen

Vor dem Einsatz der Online-Lernplattform hat die Schule / die Schulaufsichtsbehörde schriftliche Festlegungen zur zulässigen Datennutzung und zum Rollen- und Berechtigungskon-

zept zu treffen. Die zum Verfahren notwendigen Angaben sind im Verzeichnis über die Verarbeitungstätigkeit zu machen, Art. 30 Datenschutz-Grundverordnung⁶.

Die Vorgaben zur Konfiguration und Anwendung der Online-Lernplattform durch die Administratoren, Lehrer und Lehrerinnen kann beispielsweise in Form einer Nutzerordnung geschehen, in der klar geregelt wird, wie die Vertraulichkeit, Integrität, Authentizität, die Nichtverknüpfbarkeit der Daten und die Intervenierbarkeit des Nutzers entsprechend dem jeweils geltenden Landesrecht vor Ort konkret umzusetzen ist. Hierzu gehören ein Löschkonzept (9.9) sowie die Frage, welche E-Mailadressen verwendet werden (9.2).

Fazit:

Die Grundlagen der Datenverarbeitungsprozesse sind vor dem Einsatz der Online-Lernplattform abschließend in einer Nutzerordnung festzulegen.

7. Notwendige Prüfungen

7.1 Allgemeine Bewertung des Schutzbedarfes der zu verarbeitenden Daten

Werden durch den Verantwortlichen Daten (siehe Nummer 6) verarbeitet, ist es notwendig den Schutzbedarf der Daten festzulegen. Aus dieser Festlegung heraus ist es dann möglich, die erforderlichen Schutzmaßnahmen (dazu nicht abschließend Nummer 9) zu ergreifen, um die Rechte der Betroffenen zu wahren. Für die Festlegung des Schutzbedarfes und der Maßnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen haben die Datenschutzaufsichtsbehörden das Standard-Datenschutzmodell (SDM)⁷ als Hilfe für die Praxis entwickelt. Dieses steht auf den Internetseiten der Datenschutzaufsichtsbehörden bereit zum Download. Die Methodik des SDM kann auch als Hilfsmittel für die Datenschutz-Folgeabschätzung aus Nummer 7.2 genutzt werden.

7.2 Datenschutz-Folgenabschätzung

Vor dem Einsatz von Online-Lernplattformen hat der Verantwortliche (Schule oder Schulaufsichtsbehörde) im Zusammenwirken mit seinem Datenschutzbeauftragten zu prüfen, ob die Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen

⁶ Hierzu wird auf das Kurzpapier Nr. 1 der Dsk verwiesen,

https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/dsk_kpnr_1_verzeichnis_verarbeitungstatigkeiten.pdf.

⁷ Hierzu „Das Standard-Datenschutzmodell“ in der Version 1.0 – Erprobungsfassung,

https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/orientierungshilfen/sdm-methode_v_1_1.pdf.

natürlichen Personen (Schüler, Lehrer, Eltern) zur Folge hat. Hiervon ist aufgrund der Art, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung bei einer Online-Lernplattform in aller Regel auszugehen⁸. Es ist dann durch den Verantwortlichen vorab eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 Datenschutz-Grundverordnung durchzuführen. Der Verantwortliche hat hierbei den Rat seines Datenschutzbeauftragten einzuholen, bleibt aber für die Durchführung allein verantwortlich. Bei der Datenschutz-Folgenabschätzung sind insbesondere folgende Aspekte zu beachten:

- Einhaltung der ggf. bestehenden landesrechtlichen Regelungen zum Einsatz von Online-Lernplattformen
- Bei der Anschaffung einer Online-Lernplattform eines externen Dienstleisters ist zu prüfen, ob dieser die datenschutzrechtlichen und schulischen Anforderungen erfüllen kann.
- Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen nach den Grundsätzen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit

7.3 Auftragsverarbeitung

Beim Einsatz von externen Dienstleistern sind die gesetzlichen Voraussetzungen der Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO zu beachten. Dabei gelten folgende allgemeine Anforderungen:

- Die Schule/Schulaufsichtsbehörde muss „Herrin der Daten“ bleiben. Sie bestimmt, wer die Daten auf welche Weise verarbeitet und nutzt. Sie muss gegenüber dem Auftragsverarbeiter ein Weisungsrecht in Bezug auf die Datenverarbeitung und -nutzung haben und sich vertraglich Kontrollrechte einräumen lassen.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen externer Dienstleister sind unter Beachtung der hier dargestellten Grundsätze zu überprüfen und ggf. vertraglich abzuändern.
- Mit dem Auftragsverarbeiter ist ein Vertrag zu schließen, der den datenschutzrechtlichen Anforderungen an die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO genügt⁹.

7.4 Sonstige Anforderungen

- Es gilt der Grundsatz der Zweckbindung. Danach ist insbesondere zu gewährleisten, dass die Daten der Schüler, Lehrer und Eltern nicht zu Werbezwecken genutzt werden.

⁸ s. hierzu Kurzpaier Nr. 5 der DSK unter https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/dsk_kpnr_5_datenschutz-folgenabschätzung.pdf

⁹ s. hierzu Kurzpaier Nr. 13 der DSK unter https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/gesetze/dsk_kpnr_13_auftragsverarbeitung.pdf

- Die von der Schule/Schulaufsichtsbehörde zu erstellenden Nutzungsbedingungen, das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-DVO) und die sonstigen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sind einer datenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

8 Unterrichts-, Benachrichtigung-, Schulungs- und Unterweisungspflichten

Schüler, Eltern¹⁰ und Lehrkräfte sind vor dem Einsatz von Online-Lernplattformen ausführlich über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten zu unterrichten. Hierbei sind die Anforderungen an die Informationen der betroffenen Personen nach Art. 13 und 14 DS-GVO zu beachten.

Sofern die Einwilligung für die Nutzung bestimmter Module erforderlich ist, sind sie ausdrücklich auf deren Freiwilligkeit und das bestehende Widerrufsrecht und dessen Rechtsfolgen zu informieren(s. hierzu auch Nummer 4). Die Einwilligung ist in einer Weise einzuholen, die dem Verantwortlichen den Nachweis über die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen ermöglicht (z. B. schriftlich). Aus der Einwilligung hat hervorzugehen, welche Daten, in welcher Form und zu welchem Zweck verarbeitet werden sollen. Darüber hinaus sind die Nutzer darüber zu informieren, ob und an wen Daten übermittelt werden. Die Einwilligungserklärung muss vom Verantwortlichen in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung gestellt werden, vgl. Erwägungsgrund 42 DS-GVO.

Außerdem sind die Lehrkräfte und Administratoren entsprechend zu schulen und die Schüler entsprechend zu unterweisen.

9. Hinweise zur technischen und organisatorischen Umsetzung

9.1 Passwörter

Die Nutzung einer Online-Plattform erfordert einen passwortgeschützten Zugriff. Passwörter müssen kryptographisch sicher gespeichert werden, z.B. mittels Schlüsselableitungsfunktionen. Bereiche mit besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO sollten mit einer 2-Faktor-Authentifizierung abgesichert werden. Es muss gewähr-

¹⁰ Hier ist zu beachten, dass die Eltern möglicherweise bei volljährigen Schülern nach dem geltenden Landesrecht nicht immer eine Zugriffsberechtigung haben dürfen.

leistet sein, dass niemand innerhalb der Lernplattform Passwörter im Klartext einsehen kann. Dies gilt auch für Administratoren.

Bei der Vergabe von Passwörtern durch die Schule ist zu gewährleisten, dass bei der ersten Nutzung des Logins der Nutzer sein Passwort ändern muss. Von dieser Regel kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden (beispielsweise bei Grundschulern oder Schülern mit speziellem Förderbedarf). Nutzer mit der administrativen Berechtigung zur Bearbeitung der Benutzerkonten im System können für andere Nutzer Passwörter zurücksetzen. Von der Vergabe neuer Passwörter wird abgeraten, da dann der Administrator Kenntnis vom neuen Passwort erlangt. Bei der Passwortgenerierung, dem Passwortgebrauch und der Passwortverwaltung sollte die Maßnahme „M 2:11 -Regelung des Passwortgebrauchs“ der vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik veröffentlichten IT-Grundschutz-Kataloge beachtet werden. Dies betrifft insbesondere die Komplexität des Passwortes und die Geheimhaltungspflicht. Ein vorgegebener regelmäßiger Passwortwechsel kann sinnvoll sein. Dies ist von den individuellen Rahmenbedingungen abhängig.

Für die Verwendung von Passwörtern muss eine Vorgabe erfolgen, die die Mindestzahl an Zeichen und deren Zusammensetzung (Zahl der Großbuchstaben, Zahl der Kleinbuchstaben, Zahl der Ziffern und Zahl der Sonderzeichen) festlegt. Bei der Festlegung dieser Vorgaben ist das Alter der Schüler zu beachten, um keine Zugangsprobleme zu schaffen. Ein Passwort soll aber in keinem Falle kürzer als acht Zeichen sein.

9.2 E-Mail-Adresse

Die E-Mail-Adresse ist ein eindeutiger Wert. Soll eine E-Mail-Adresse innerhalb der Lernplattform zur Verfügung gestellt werden, dann ist sicherzustellen, dass diese E-Mailadresse nicht für mehrere Benutzerkonten verwendet werden kann. Die Verwendung der E-Mail-Adressen ist schriftlich zu regeln.

9.3 Erfassung der Daten des Benutzerkontos und Änderbarkeit

Benutzerkonten können durch Import, manuelle Eingabe oder Anbindung an eine bestehende Datenbank nach Maßgabe der in der Schule verwandten Systeme angelegt werden. Bei einem Import oder einer Anbindung an eine bestehende Datenbank sollte nur der Anmelde-name, wie er im bestehenden Datenbestand gespeichert ist, an die Lernplattform übermittelt werden (unidirektionaler Informationsfluss). Das Passwort muss den Richtlinien aus 9.1 entsprechen und daher evtl. neu vergeben werden. Die Schule oder die Schulaufsichtsbehörde legt die Vorgehensweise in Form von einer Nutzerordnung fest.

9.4 Öffentliche Bereiche

Es ist grundsätzlich möglich, bestimmte Bereiche einer Online-Lernplattform öffentlich zugänglich zu machen. Für diese Bereiche gelten dieselben datenschutzrechtlichen Regelungen wie für andere Internetpräsenzen von Schulen, insbesondere im Hinblick auf die Nennung von Namen oder die Abbildung von Schülern oder Lehrkräften; darüber hinaus gelten das Telemediengesetz und das Telekommunikationsgesetz. Unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften muss eine allgemeine Zugänglichkeit immer unterbleiben, sobald dadurch personenbezogene Daten sichtbar werden.

9.5 Suchmaschinen

Bereiche, in denen nutzerspezifische Daten gespeichert werden, dürfen nicht öffentlich angeboten werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass öffentliche Suchmaschinen (Google, Bing, etc.) keinen Zugriff auf diese Bereiche haben.

9.6 Rollenkonzept

Folgende Rollen sind in einer Online-Lernplattform in der Regel vorgegeben:

- Administrator: Der Administrator hat alle Berechtigungen für sämtliche Bereiche und Inhalte, er kann Benutzerkonten-Einstellungen ändern und systemweite Einstellungen vornehmen.
- Kursverwalter: Der Kursverwalter kann Bereiche anlegen und Berechtigungen vergeben. Das Recht kann auf Teilbereiche (Kurskategorien, beispielsweise Ausbildungsgänge, Fächer, Jahrgangsstufen) beschränkt werden.
- Lehrkraft: Die Lehrkraft kann in bestimmten Bereichen Inhalte pflegen, Teilnehmer zulassen, Lernfortschritte und Lernergebnisse einsehen.
- Teilnehmer: Teilnehmer können in den Bereichen arbeiten, zu denen sie eine Zugangsberechtigung haben, Lerninhalte nutzen und Eingaben tätigen.

In Übereinstimmung mit dem Rollen- und Berechtigungskonzept der Schule können weitere Rollen definiert werden.

Folgende Grundsätze sind bei der Vergabe von Rechten und Rollen zu beachten:

Ein **Administrator** kann auf alle Bereiche zugreifen. Personen mit Administrationsberechtigungen können daher alle Kurse sowie alle Beiträge der Schüler und Lehrer einsehen. Dies schließt Bewertungen mit ein. Bei der Vergabe von Administrationsrechten muss daher mit besonderer Sorgfalt vorgegangen werden und zwar:

- Jedem Administrator ist ein eigener personenbezogener Benutzeraccount zuzuweisen, d.h. es ist nicht zulässig, dass mehrere Administratoren das gleiche Benutzerkonto (= Gruppenadministratorkonto) nutzen. Der Anmeldename des Administrators muss pseudonym sein, um so eine missbräuchliche Kontosperrung zu verhindern. Das Pseudonym muss so gewählt werden, dass es nicht auf einfachem Weg herauszufinden ist.
- Administratoren, die gleichzeitig noch andere Tätigkeiten wahrnehmen, wie z.B. auch Lehraufgaben, müssen über ein separates Benutzerkonto für diese Zwecke verfügen. Es muss also die Möglichkeit bestehen, einer Person entsprechend ihrer verschiedenen Rollen mehrere Benutzerkonten zuweisen zu können.
- Die Anzahl der Administratorenkonten ist so gering wie möglich zu halten, um das Missbrauchsrisiko zu minimieren (z.B. unbefugte Kenntnisnahme, unkontrollierbare Rechtevergaben, etc.). Eine Vertretungsregelung muss aber gewährleistet sein.
- Administratorenrechte darf nur erhalten, wer innerhalb des Systems entsprechende Aufgaben tatsächlich wahrnehmen muss.
- Alle Aktivitäten der Administratoren sind ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle für einen Zeitraum von in der Regel minimal sechs Monaten und maximal einem Jahr zu protokollieren. Eine regelmäßige Kontrolle der Protokolle sollte im 4-Augen-Prinzip stattfinden.

9.7 Zugriffsrechte

9.7.1 Zugriff durch schulinterne Stellen oder Personen

Welche Zugriffsrechte Lehrkräfte, die Schüler, die Schulleitung und der Administrator auf das System erhalten, ist in einem Rollen- und Berechtigungskonzept vorab schriftlich festzulegen. Dabei sind u. a. auch personalvertretungsrechtliche Vorgaben zu beachten.

Mitglieder der Schulleitung und gegebenenfalls Funktionsträger haben das Recht zur Durchführung von Unterrichtshospitationen. Dieses Recht dient der Wahrnehmung der Führungsaufgabe, der Beschaffung von Informationen und Eindrücken zur Unterrichts- und Schulkonzeptentwicklung. In vielen Schulen werden Klassenarbeiten exemplarisch nach der Bewertung und vor der Rückgabe an die Schüler der Schulleitung zur Information und Kenntnisnahme vorgelegt. Gleichwohl dürfen diese Zugriffe nur erfolgen, soweit es für die jeweilige Aufgabe erforderlich ist.

Werden Online-Lernplattformen eingesetzt, so werden sie automatisch zu einem Bestandteil der Unterrichtsarbeit. Damit gelten die schulinternen Vereinbarungen, die im Hinblick auf Hospitationen getroffen wurden, auch hier.

Die Art der Einsichtnahme der Schulleitung in die Arbeit mit einer Online-Lernplattform muss den schulinternen Vereinbarungen entsprechen, wie sie für Unterrichtshospitationen im Klassenraum gelten. Die Nutzer der Lernplattform sind über diese Vorgehensweisen und Vereinbarungen vor Beginn der Nutzung zu informieren. Jede Einsichtnahme wird in derselben Weise dokumentiert, wie dies für Hospitationen im regulären Unterrichtsbetrieb erforderlich und festgelegt ist.

Eine Überwachung der Arbeit mit der Lernplattform durch die Schulleitung oder andere Stellen und Personen ist nicht zulässig. Insbesondere darf auch eine Überwachung der Aktivitäten von Schülern durch Lehrende nicht stattfinden. Etwas anderes gilt, wenn die Plattform für pädagogische Aufgaben, wie organisierte Chats zu bestimmten Themen, Gruppenarbeiten usw. genutzt wird, die einer Benotung unterfallen. In diesem Fall darf die für die Benotung notwendig zu beobachtende Aktivität durch die Lehrkraft überwacht werden. Der Umfang der Daten, die für Lehrende sichtbar sein soll, ist daher pädagogisch zu begründen und von der Schulkonferenz festzulegen. Ebenso wenig dürfen die Aktivitäten von Lehrenden durch Vorgesetzte auf der Online-Lernplattform überwacht werden. Die entsprechenden Regelungen sind in der Nutzerordnung festzulegen.

9.7.2 Zugriff auf die Daten durch schulexterne Stellen oder Personen

Schulexterne haben grundsätzlich keinen Zugriff auf geschützte Bereiche der Online-Lernplattform. Sollte es in begründeten Ausnahmefällen nötig sein, so ist jeder Zugriff dieser Art zuvor durch den Verantwortlichen auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen. Die Teilnehmer sind über diesen Zugriff frühzeitig zu informieren. Es ist im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig, externen Personen, die nicht als Lehrer, Schüler oder Mitarbeiter in der Schulverwaltung tätig sind, einen temporären und begrenzten Zugriff auch auf geschützte Bereiche der Lernplattform zu geben, sofern dies für die Gewährleistung der Funktion des Systems erforderlich ist, beispielsweise bei einer Fernwartung. Hierbei muss mit dem jeweiligen Auftragsverarbeiter ein Vertrag über die Auftragsverarbeitung abgeschlossen werden.

9.8 Datenlöschung

Soweit die Speicherung personenbezogener Daten einer Einwilligung bedarf, werden die gespeicherten Daten der Lehrer und Schüler gelöscht, wenn die Einwilligung widerrufen wird.

Die Daten der Schüler in Kursen (letzte Bearbeitung, bearbeitete Lektionen, Fehler, Korrekturanmerkungen u. Ä.) werden jeweils am Ende des laufenden Schuljahres gelöscht. Aufbewahrungsfristen aus den Landesschulgesetzen bzw. zugehörigen Rechtsverordnungen sind ebenfalls zu beachten. Es ist schriftlich festzulegen, wie die Aufbewahrungsfristen eingehalten werden. Ausnahmen sind zulässig beispielsweise bei schuljahresübergreifenden Projekten zur Vorbereitung auf Nachprüfungen, bei abiturrelevanten Kursen und aufgrund von Dokumentationspflichten der Schule. Auch E-Portfolios der Schüler können im Sinne einer Sicherheitskopie während der Zeit des kompletten Schulbesuchs hinterlegt werden. Die übrigen Daten der Schüler und Lehrer werden spätestens am Ende des Schuljahres gelöscht, in dem die Lehrkraft von der Schule abgegangen ist oder der Schüler ausgetreten ist.

Benutzerkonten von Schülern und Lehrern sind nach deren Ausscheiden aus der Schule zu löschen oder wenn diese ihre Einwilligung widerrufen.

Die unter 6.1.3 genannten Log-Daten (z.B. wann welcher Nutzer auf welche Daten zugegriffen hat oder wann welche Funktionen genutzt wurden) fallen auf Serverseite an und ermöglichen es, Probleme beim technischen Betrieb und beim Zugriff der Nutzer im Bedarfsfall zu untersuchen und zu lösen. Die Speicherdauer sollte maximal zehn Tage betragen. Eine längere Speicherdauer ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Für weitergehende Regelungen zur Protokollierung wird auf die o.g. Orientierungshilfe „Protokollierung“¹¹ verwiesen.

Die entsprechenden Regelungen sind in der Nutzerordnung festzulegen.

9.9 Trennung der Datenbanken

Jede Schule wird als eigenständige Organisationseinheit verstanden. Die Daten verschiedener Schulen sind logisch getrennt zu halten und zu verwalten. Es muss mindestens gewährleistet sein, dass Schulen nur auf ihre eigenen Daten zugreifen können. Hierzu wird auf die OH Mandantenfähigkeit des Arbeitskreises Technische und organisatorische Datenschutzfragen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

9.10 Sonstige technische Maßnahmen

Es sollten konkrete Maßnahmen vorgeschlagen werden, die insbesondere den Zugriff externer Stellen auf die Daten verhindern und gewährleisten, dass die Datenübertragung auf den

¹¹ S. unter 6.1.3

häuslichen Rechner der Lehrkräfte und Schüler sowie je nach Rollenkonzept ggf. der Eltern sicher vor unbefugtem Zugriff erfolgt. Die jeweils zu treffenden Maßnahmen richten sich dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Je nach der Art der betroffenen Daten, dem Personenkreis, der auf sie Zugriff haben soll, dem Ort, an dem die Daten gespeichert werden, differiert das Maß der erforderlichen Sicherheit. Wenn es sich lediglich um eine reine Lernplattform handelt, die nur Informationen für die Schüler zur Verfügung stellt, sind nicht die gleichen hohen Schutzmaßnahmen erforderlich wie bei einer Plattform, auf der Noten abgespeichert werden und auf die in bestimmten Bereichen auch Dritte Zugriff haben.

Die Sicherheitsmaßnahmen betreffen insbesondere drei Punkte: die Datensicherheit auf dem Server, den Schutz des Administratorzugangs und den Schutz der Datenübertragung hin zum Nutzer.

1. Für die Nutzung der Lernplattform ist auf dem Server ein umfassendes Rechte- und Rollenkonzept vorzuhalten, das jedem Nutzer nur den Zugang zu den Programmteilen ermöglicht, für die er vorgesehen ist.
2. Der Administratorzugriff ist innerhalb der Lernplattform ein sehr kritischer Punkt. Das Passwort sollte gängigen Sicherheitsvorkehrungen genügen. Es wird hierbei auf die jeweils aktuelle BSI Richtlinie zur Erstellung von Passwörtern verwiesen. In Anbetracht der sehr experimentierfreudigen Natur der Schüler sollte außerdem die Administration nur über für Schüler unzugängliche Rechner erfolgen, da dann ausgeschlossen werden kann, dass Schüler unbemerkt Schadsoftware installieren können, die dann das Administratorpasswort ausspähen könnte. Außerdem ist der Einsatz einer Firewall und aktueller Anti-Viren Software auf dem Server unerlässlich. Eine Zweifaktor-Authentifizierung, wie sie bei vielen webbasierten Anwendungen Standard ist, wird abhängig vom Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung für administrative Zugriffe bei Anwendungen mit erhöhtem Funktionsumfang unerlässlich sein, ebenso ggf. auch für die Rollen „Kursverwalter“ und „Lehrkraft“ (Abschnitt 9.6)..
3. Die Datenübertragung zwischen Server und Nutzer ist zu verschlüsseln. Je nach Lernplattform ist dabei der Einsatz der Verschlüsselungstechnologie einzeln zu prüfen.